



Wiener

gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Protokoll

über die 72. ordentliche Generalversammlung vom 20.08.2025
der Wiener gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft
registrierte Genossenschaft mbH

Die Sitzung findet im Seminarraum der ÖVW, Bruno-Marek-Allee 23, 1020 Wien statt.

TeilnehmerInnen:

Name	Funktion	
KR Helmut Puchebner	Obmann	Vorstand
Dr. Reinhard Aumann	Obmannstellvertreter	Vorstand
Johann Butter, MA BA	Mitglied	Vorstand
Prof. Dkfm. Bernd Scherz	Vorsitzender	Aufsichtsrat
Andreas Reitinger	Stellvertretender Vorsitzender	Aufsichtsrat
Mag. Tatjana Weiler	Mitglied	Aufsichtsrat
Michael Priebisch	Mitglied	Aufsichtsrat
Dr. Andreas Sommer	Mitglied	Aufsichtsrat
Ilse Trautner	Mitglied	Aufsichtsrat
Mag. Gerald Ebner, MBA	Mitglied	CFO ÖVW
Mag. Leopold Waechter	Mitglied	CRO ÖVW
Dr. Georg Adler	Mitglied	Genossenschaft
Herbert Lewandofsky	Mitglied	1140 Wien, Penzingerstraße 6/10
Jan Filip Waleg	Mitglied	1220 Wien, Eßlinger Hauptstraße 89/5/12

Prok. Nicole Förtsch	Schriftführerin	Gesamtprokuristin
OAR Walter Nowotny	Vertreter	für das Amt der Wiener Landesregierung

Entschuldigt:

Mag. Johann Humenberger	Mitglied	Aufsichtsrat
Vertretung für den Österreichischen Verband Gemeinnütziger Bauvereinigungen Revisionsverband		

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl zweier Niederschriftsbeglaubiger
3. Ernennung des Schriftführers und der Stimmzähler
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht des Aufsichtsrates
6. Beschlussfassung über den Prüfungsbericht Nr. 12.711 vom 30.07.2025 des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband über die regelmäßige gesetzliche Prüfung des Geschäftsjahres 2024
7. Beschlussfassung über den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Verwendung des Bilanzgewinnes für 2024
8. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024
9. Satzungsänderungen in den §§ 3, 13, 20, 21, 25, 26, 27a (neu), 31 und 32
10. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und Vorstand
11. Wahlen in den Aufsichtsrat, Wahlen in den Vorstand
12. Allfälliges

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Obmann eröffnet um 17:00 Uhr die 72. ordentliche Generalversammlung und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gemäß Satzung nicht gegeben ist. Sofern keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, ist lt. Satzung das Abwarten einer halben Stunde erforderlich. Danach können Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder im Rahmen der Tagesordnung beschlossen werden. Da die Beschlussfähigkeit zur Eröffnung noch nicht gegeben ist, wird die Sitzung um eine halbe Stunde vertagt.

Der Obmann eröffnet die Versammlung erneut um 17:30 Uhr. Er begrüßt den anwesenden Vertreter der Wiener Landesregierung, Herrn OAR Walter Nowotny, die Aufsichtsratsmitglieder - insbesondere den Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Prof. Dkfm. Bernd Scherz, - sowie alle anderen Genossenschaftsmitglieder. Der Revisionsverband lässt sich entschuldigen.

Die Genossenschaft hat zum Zeitpunkt der Generalversammlung 515 Mitglieder.

Anwesend sind 14 Mitglieder. Die Mitglieder wurden gemäß Satzung § 30 Abs. 2 durch postalische Zustellung (Upload über Tages-Post am 06.08.2025) und durch Veröffentlichung auf der Homepage (04.08.2025) der Genossenschaft eingeladen. Der Vorstand bestätigt somit, dass die Einberufung der Generalversammlung satzungsgemäß und rechtmäßig erfolgte.

Der Obmann beantragt bzw. legt als Versammlungsleiter fest, dass gemäß § 31 (2) und (4) der Satzung die Abstimmungen durch Handhebung vorgenommen werden. Es wird diesem Antrag bzw. Festlegung nicht widersprochen. Damit gilt dieser Modus für diese Generalversammlung als festgelegt.

Sonstige Hinweise:

Es liegen zur möglichen Einsichtnahme auf bzw. wurden auf die Homepage gestellt:

- Einladung samt Tagesordnung
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Bilanz, GuV und Anhang 2024
- Lagebericht 2024
- Geltende Satzung
- Satzungsänderungen
- Kurzfassung Prüfungsbericht inkl. Bilanz, GuV und Anhang sowie Lagebericht 2024
- Corporate Governance Bericht 2024
- Kurzbericht mit Kennzahlen
- Verwendungsvorschlag Bilanzgewinn 2024
- Wahlvorschlag
- Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
- Geschäftsordnung für den Vorstand

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Wahl zweier Niederschriftsbeglaubiger

Der Obmann schlägt vor, Herrn Andreas Reitinger und Frau Ilse Trautner zu Niederschriftsbeglaubigern zu bestellen.

Beschluss:

Der Vorschlag wird mit 14 von 14 Stimmen dafür einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Ernennung des Schriftführers und der Stimmzähler

Der Obmann ernennt Frau Nicole Förtsch als Schriftführerin. Zu den Stimmenzählern werden Herr Johann Butter und Frau Tatjana Weiler ernannt.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Der Obmann übergibt den Vorsitz an den Aufsichtsratsvorsitzenden mit der Bitte ihm das Wort zu erteilen.

Bericht des Vorstandes

Der Obmann berichtet:

Organe/Allgemeines:

Seit der letzten Generalversammlung haben 5 Vorstandssitzungen, 4 gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates und 1 konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates stattgefunden.

Verwaltungstätigkeit

Die Verwaltungstätigkeit der Genossenschaft umfasst zum 31.12.2024 unverändert insgesamt 887 (Vorjahr: 887) Einheiten, davon 575 (Vorjahr: 575) Wohnungen, 8 (Vorjahr: 8) Lokale, 278 (Vorjahr: 278) Garagen und 18 (Vorjahr: 18) Abstellplätze.

Bautätigkeit:

Wie bereits in der letzten Generalversammlung bekannt gegeben, ist der Baubeginn für 24 geförderte Mietwohnungen im Nordbahnhofviertel im 4. Quartal 2025 geplant. Zu Sicherheit wurde dennoch die Beantragung einer Baupause veranlasst und wurde diese bis 31.10.2025 genehmigt.

Herr Butter fährt fort:

Jahresabschluss 2024

Die Mitglieder haben die Möglichkeit die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie den Lagebericht für das Jahr 2024 auf der Homepage abzurufen.

Die Vermögens- und Kapitalanlage ist zum 31.12.2024 geordnet und gesichert. Die Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens zum langfristigen Kapital ergab eine Überdeckung von rd. 3,71 Mio Euro (im Vorjahr 3,19 Mio Euro).

Der Bilanzgewinn 2024 beträgt € 676.570,09 und ist damit um 19,59 % höher als der Vorjahreswert (Vorjahr: € 565.741,50).

Die stillen Reserven (WGG-Komponenten) betragen zum Stichtag zu Buchwerten € 697.594,46 (Vorjahr: € 709.381,63), wobei sich die Differenz aus der AFA-Verrechnung und dem Verkauf einer Wohnung ergibt.

Die Bilanzsumme von € 35.940.054,86 ist im Vergleich zum Vorjahr um 1 % gesunken (Vorjahr: € 36.296.961,95).

Die Gewinnrücklagen betragen € 16.206.409,10 (Vorjahr: € 15.492.824,77).

Zum 31.12.2024 besteht ein geringes Reservekapital in Höhe von € 30.621,55, welches innerhalb der folgenden 2 Geschäftsjahre widmungsgemäß zu verwenden ist, ansonsten wären die Erträge der Körperschaftsteuer zu unterziehen (Vorjahr: kein Reservekapital). Allerdings ist diese Frist durch die bewilligte Baupause unterbrochen. Da noch keine Bautätigkeit vorliegt, derzeit nur Bauvorbereitungskosten, wurden Mittel zur wohnwirtschaftlichen Verwendung in Form eines Darlehens an die betreuende Gesellschaft vergeben; womit ein WGG-konformer Eigenkapitaleinsatz erfolgte.

Die Kennzahlen gemäß §§ 23 und 24 URG ergab eine Eigenmittelquote von 47,3 % (im Vorjahr: 44,6 %) und eine fiktive Schuldentilgungsdauer von 12,5 Jahren (Vorjahr: 16,7). Es besteht daher keine Rechtsvermutung eines Reorganisationsbedarfes. Diese Bestimmungen sind seit dem 01.08.2019 für den WGG Bereich nicht mehr anzuwenden, dienen aber der Information.

Die Zahlungsfähigkeit war zum Bilanzstichtag 31.12.2024 gegeben. Die Liquiditätskennzahl beträgt 4.636% (Vorjahr: 704,9%).

Die Ertragslage war im Berichtsjahr im operativen Bereich und insgesamt weiterhin positiv. Der Verwaltungskostendeckungsgrad betrug im Jahr 2024 102,2 % (Vorjahr: 97,1 %). Durch den Verkauf einer Optionswohnung konnte sich die Kennzahl deutlich verbessern.

Die im Ergebnis berücksichtigten Leerstandskosten betrugen im Jahr 2024 € 30.938,33 (Vorjahr: € 38.542,84). Die Einnahmen aus der für die Abdeckung der Leerstandskosten vorgesehenen Rücklage iHv 2% iSd § 14 Abs 1 Z 8 WGG betrugen im Jahr 2024 € 31.015,17 (Vorjahr: € 29.353,10). Im Wesentlichen resultieren die Leerstandskosten aus Garagenleerständen. Es wird weiterhin versucht, durch Widmungsänderungen eine Reduktion der Garagenleerstände herbeizuführen.

Zum Jahresabschluss 2024 liegt auch bereits ein Prüfbericht vor, welcher mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert wurde.

Die Organe haben beschlossen den Corporate Governance Kodex freiwillig zur Anwendung zu bringen.

Stand Endabrechnungen

Csokorgasse:

Die Endabrechnung seitens der MA25 liegt vor (Genehmigung MA50 ist ausständig)

Nördliches Heeresspital:

Die Endabrechnung wurde zwischenzeitlich von der MA25 genehmigt (Genehmigung MA50 ist ausständig)

Der Obmann fährt fort:

Wohnrechtliche Entwicklung:

Seit der letzten Generalversammlung gab es eine „Mini Reform“ des WEG, welche bei im Wohnungseigentum stehenden Balkonen die Errichtung von Photovoltaikanlagen durchsetzbar macht. Im Übrigen brachten die Neuwahlen zeitaufwendige Regierungsverhandlungen in mehrfachen Kombinationen bis endlich die derzeitige 3er- Koalition zustande kam.

Als erste Maßnahme im Bereich „Wohnen“ wurde durch die neue Bundesregierung mit Wirkung 1.April 2025 das 4. Mietrechtliche Inflationslinderungsgesetz in Kraft gesetzt: Für den Vollenwendungsbereich des MRG sowie Kategorie- und WGG- Mieten wird die Indexierung des Mietzinses auf Basis des VPI für 2025 ausgesetzt, für 2026 mit maximal 1 Prozent und für 2027 mit maximal 2 Prozent festgesetzt. Ab 2028 findet der neue Index für Wohnraumvermietung Anwendung, der derzeit noch nicht bekannt ist. Hierzu darf angemerkt werden, dass die vorangeführten Mieten durchaus als leistbar bezeichnet werden können- die wirklich teuren Mieten liegen aber im Teilanwendungsbereich des MRG sowie im Bereich des ABGB, auf welche jedoch die gesetzlichen Regelungen des 4. MILG keinen Einfluss nahm.

Auch im Bereich des WGG griff das 4. MILG- durchaus sachgerecht- nicht auf das Kostenentgelt zu, sondern auf die Grundmiete von € 2,05 je Monat und m² sowie den EVB von höchstens € 2,33 je Monat und m², womit den GBV die erforderlichen Mittel, vor allem zur energetischen Sanierung - Dekarbonisierung-entzogen wurden.

Im Regierungsprogramm finden sich zum Thema „Wohnen/WGG“ ua folgende Maßnahmen:

- 1.) Einführung einer 3. Eigentumsbildungsschiene: Miete mit Kaufoption durch Ansparen auf den künftigen Kaufpreis- freiwillig für Mieter und GBV.
- 2.) Anhebung des eine Kaufoption auslösenden Finanzierungsbeitrages, was nach mA die Eigentumsbildung erschwert.
- 3.) Bei freifinanzierten Eigentumswohnungen soll die Eigennutzung im Vordergrund stehen- wie es unsere Genossenschaft auch schon bisher praktiziert- (bei gleichzeitiger Klarstellung aufsichtsbehördlicher Genehmigungen).
- 4.) Förderung von Dekarbonisierungsmaßnahmen im MRG, WEG und WGG.
- 5.) Jungfamilien, Alleinerziehende, junge Erwachsene und ältere Personen, die eine größere zugunsten einer kleineren Wohnung aufgeben, sollen bei der Wohnungsvergabe durch GBV besonders berücksichtigt werden.
- 6.) Das Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetz soll tiefgreifend überarbeitet und eine ergänzende Einarbeitung in die Materiengesetze angestrebt werden.

Ein interessantes OGH- Erkenntnis (OGH v.27.5.2024, 5 Ob 46/24m) stellte im Zusammenhang mit der Begrenzung von Mieterträgen durch § 15h WGG (bei sofortigem oder nachträglichem Eigentumserwerb von unter Zuhilfenahme öffentlicher Mittel errichteten Wohnungen, wonach 15 Jahre der jeweilige Landesrichtwert-unter Berücksichtigung eines Befristungsabschlages- nicht überschritten werden darf) klar, dass diese keine Auswirkung auf die Angemessenheit des Fixpreises (nach §§ 15a bzw. 15d WGG) haben, da § 18 (3b) (offensichtliche Unangemessenheit des Fixpreises, wenn er den ortsüblichen Preis für gleichartige freifinanzierte Objekte übersteigt) keine Änderung erfuhr.

Der 10. Senat des OGH schuf zum Thema Wertsicherung die erforderliche Rechtssicherheit durch sein Erkenntnis 10 Ob 15/25s, welche die eigentlich dazu berufene Politik nicht bewältigte!!!

Der 10. Senat des OGH kam nach einer klaren, schlüssigen und nach meiner Ansicht auch für den juristisch nicht geschulten Rechtsanwender verständlichen Ableitung zur Rechtsmeinung (fortlaufende Zahl 72 des oben zitierten Erkenntnisses) zur folgenden Rechtsfestlegung:

„Auf Dauerschuldverhältnisse (etwa Bestandverträge), die darauf angelegt sind, dass die Leistung des Unternehmers (Vermieters) nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Vertragsschließung vollständig zu erbringen ist, ist § 6 Abs. 2 Z 4 KSchG nicht anwendbar.“

Unbeschadet dieses wirklichkeitsnahen Judikats sind gesetzliche Regelungen, die direkt wirken, wohl nicht von § 6 Abs 2 Z 4 KSchG erfasst!

Das WGG (wie auch das MRG) kennt jedenfalls gesetzliche Wertsicherungsregelungen:

Gemäß den Übergangsbestimmungen zum 3. und 4. MILG, § 39 Abs 39 und 40 WGG können mE das Wiedervermietungsentgelt (§ 13 Abs 6 WGG), die Grundmiete (§ 14 Abs 7a WGG), der EVB (14d Abs 2 WGG) und die fürs WGG geregelten „Schillingeröffnungsbilanzmieten“ (§ 39 Abs 18 Z 2 WGG) als gesetzliche Mieten- zumindest deren Veränderlichkeit als gesetzliche Wertsicherung- ausgelegt werden.

Das Kostentgelt gem. § 14 Abs 1 WGG iZm § 13 Abs 1 WGG (...nicht höher, aber auch nicht niedriger...) als Teil des Grundprinzips des WGG dürfte mE – unbeschadet des vorzitierten Erkenntnisses des 10. Senats - jedenfalls nicht unter § 6 Abs 2 Z 4 KSchG fallen, zumal laut Judikatur dessen Veränderlichkeit ja induziert ist.

Keine gesetzliche Wertsicherungsregelung kennen „angemessene Entgelte“ nach § 13 Abs 4 u.5 WGG

Wohnungen von GBV unterliegen bis zur Ausfinanzierung dem Kostendeckungsprinzip; danach wird die Miete auf das Grundentgelt zuzüglich des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages reduziert; zum 1.4.2025 betragen diese beiden Entgeltbestandteile unverändert gegenüber dem Vorjahr zusammen € 4,38 je m² und Monat.

Hierzu können noch derzeit eine höchstens 3,5 %ige Verzinsung für die durch die GBV eingesetzten Grundfinanzierung kommen.

Mit Wirkung 1.4.25 gelten folgende Sätze gemäß dem WGG:

EVB: unverändert gegenüber dem Vorjahr beginnend mit € 0,59 je m² und Monat, ansteigend auf € 2,33 je m² und Monat bis zum 30. Jahr ab Erstbezug;

Der optionsauslösende Eigenmitteleinsatz von Nutzungsberechtigten beträgt: € 91,86 je m²;

Die Verwaltungskosten betragen bei Miete: € 299,04, bei Eigentum: 368,28 je Wohnung und Jahr.

Der Vermietungsprozess von Stellplätzen wird bei der Wiener mit dem neu eingeführten Tool „Easy Parking“ erheblich vereinfacht. Dank eines vollständig automatisierten digitalen Mietprozesses können Kunden jederzeit und überall unkompliziert einen Stellplatz buchen und diesen mithilfe des Payuca-Zufahrtssystems sofort nutzen. Auf die Einhebung einer Kautions wird verzichtet.

Abschließend darf ich den Organen des ÖVW und den mit der Wiener befassten Mitarbeitern für die gute Betreuungsarbeit aufrichtig danken.

Zum Bericht des Vorstandes gibt es keine Wortmeldungen.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Der Obmann übernimmt wieder den Vorsitz und übergibt das Wort an den Aufsichtsratsvorsitzenden.

Bericht des Aufsichtsrates

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates berichtet:

Im Geschäftsjahr 2024 war der Aufsichtsrat bei allen gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand vertreten und wurde stets vom Vorstand über die Vorgänge in der Genossenschaft Bericht erstattet. Die erforderlichen Beschlüsse wurden in den gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates gefasst. Der Aufsichtsrat ist gemeinsam mit dem Vorstand zu 4 Sitzungen, sowie 1. Konstituierenden Sitzung im Jahr 2024 zusammengetreten.

Der Aufsichtsrat konnte sich im abgelaufenen Geschäftsjahr davon überzeugen, dass die Beschlüsse des Vorstandes und Aufsichtsrates eingehalten wurden und die Geschäftsführung ordnungsgemäß erfolgte.

Zu diesem Bericht gibt es keine Wortmeldungen.

zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Beschlussfassung über den Prüfungsbericht Nr. 12.711 vom 30.07.2025 des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband über die regelmäßige gesetzliche Prüfung des Geschäftsjahres 2024

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates verzichtet auf das Verlesen der Kurzfassung des Prüfungsberichtes 2024, die auf der Homepage zur allgemeinen Einsicht eingestellt wurde und auch während der Generalversammlung vorliegt, empfiehlt endgültig darüber Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Der Prüfungsbericht 2024 wird mit 14 von 14 Stimmen dafür einstimmig zur Kenntnis genommen und zum Beschluss erhoben.

zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Beschlussfassung über den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Verwendung des Bilanzgewinnes für 2024

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Verwendung des Bilanzgewinnes € 676.570,09 (Zuführen zur anderen (freien) Rücklage € 675.850,09, Zuführung zur satzungsmäßigen Rücklage € 720,00) für das Geschäftsjahr 2024 wird endgültig zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Verwendung des Bilanzgewinnes für das Geschäftsjahr 2024 wird mit 14 von 14 Stimmen beschlossen.

zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024

Die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2024 wird endgültig zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2024 wird mit 11 von 14 Stimmen beschlossen (bei Stimmenthaltung der betroffenen Vorstandsmitglieder).

Die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024 wird endgültig zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024 wird mit 8 von 14 Stimmen beschlossen (bei Stimmenthaltung der betroffenen Aufsichtsratsmitglieder).

zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Satzungsänderungen in den §§ 3, 13, 20, 21, 25, 26, 27a (neu), 31 und 32

Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§ 33 Abs. 3 der Satzung).

Der Obmannstellvertreter war mit der Ausarbeitung der rechtlichen Angelegenheiten betraut und berichtet über die geplanten Satzungsänderungen.

Der Obmann stellt fest, dass die genauen Formulierungen der beantragten Satzungsänderung samt Gegenüberstellung der geltenden Satzungsbestimmungen auf der Homepage ersichtlich sind, heute aufliegen und ersucht um Beschluss der erwähnten Satzungsänderungen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Änderungen in den §§ 3, 13, 20, 21, 25, 26, 27a (neu), 31 und 32 der Satzung werden mit 14 von 14 Stimmen einstimmig beschlossen, welche sofort in Kraft treten.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und Vorstand

Der Obmannstellvertreter erläutert den anwesenden Mitgliedern den Entwurf der neuen Geschäftsordnung für den Vorstand sowie den Aufsichtsrat der Genossenschaft. Die Überarbeitung der Geschäftsordnungen erfolgt auf Grundlage der aktuellen Mustergeschäftsordnung des Revisionsverbandes, welche eine zeitgemäße und praxisgerechte Ausgestaltung der Arbeit der Organe vorsieht und durch den Corporate Governance Kodex der Gemeinnützigen Wohnungswirtschaft erforderlich wurde.

Die vorgelegten Geschäftsordnungen regeln insbesondere:

- die Aufgabenverteilung innerhalb von Vorstand und Aufsichtsrat,
- den Ablauf und die Einberufung von Sitzungen,
- die Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverfahren,
- die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat,
- sowie Regelungen zur Vertraulichkeit und zur Dokumentation von Sitzungen,
- wonach bei inhaltlichen Abweichungen von der Satzung, diese gegenüber den Geschäftsordnungen den Vorrang hat.

Der Obmann stellt fest, dass die Formulierungen der Muster Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat auf der Homepage ersichtlich sind, heute aufliegen und ersucht um Beschluss der vorgelegten Entwürfe.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Geschäftsordnung für den Vorstand sowie die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat in der vorgelegten Fassung, basierend auf der Mustergeschäftsordnung des Revisionsverbandes (GBV) werden mit 14 von 14 Stimmen einstimmig beschlossen. Beide Ordnungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Wahlen in den Aufsichtsrat, Wahlen in den Vorstand

Alle Wahlen erfolgen gemäß § 31 Abs. 4 der Satzung durch Zuruf bzw. Handhebung.

Zur Wiederwahl in den Aufsichtsrat stellen sich Andreas Reittinger und Mag. Johann Humenberger zur Verfügung.

Beschluss:

Die Wiederwahl von Herrn Andreas Reittinger als Aufsichtsratsmitglied wird mit 13 von 14 Stimmen einstimmig beschlossen, bei Stimmenthaltung des Betroffenen.

Die Wiederwahl von Herrn Johann Humenberger als Aufsichtsratsmitglied wird mit 13 von 14 Stimmen einstimmig beschlossen, bei Stimmenthaltung des Betroffenen.

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Zur Neuwahl in den Aufsichtsrat stellt sich Herr Dr. Georg Adler zur Verfügung.

Beschluss:

Die Neuwahl von Herrn Dr. Georg Adler als Aufsichtsratsmitglied wird mit 13 von 14 Stimmen einstimmig beschlossen, bei Stimmenthaltung des Betroffenen.

Die Gewählte nimmt die Wahl an.

Zur Wiederwahl in den Vorstand stellt sich Herr Helmut Puchebner als Obmann zur Verfügung.

Beschluss:

Die Wiederwahl von Helmut Puchebner als Obmann wird mit 13 von 14 Stimmen einstimmig beschlossen, bei Stimmenthaltung des Betroffenen.

Herr Helmut Puchebner bedankt sich für das Vertrauen und nimmt die Wahl an.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Allfälliges

Zu diesem Punkt werden keine Themen vorgebracht.

Abschließend bedankt sich der Obmann bei den Mitgliedern für die Teilnahme und schließt die 72. ordentliche Generalversammlung um 18:10 Uhr.

.....
Versammlungsleiter
Obmann KR Helmut Puchebner

.....
Schriftführerin
Nicole Förtsch

.....
1. Niederschriftsbeglaubiger
Ilse Trautner

.....
2. Niederschriftsbeglaubiger
Andreas Reitinger

Wien, 20.08.2025